



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 509 2004/2009

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 20. April 2009

(StB 511 vom 24. Juni 2009)

**Wurde am 26. August 2009
zurückgezogen.**

Erhöhung der Verkehrssicherheit

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Im Postulat wird die Prüfung von zusätzlichen Signalen vor den stationären Geschwindigkeitsmessstationen und das Wiederholen eines Hinweises auf die Tempolimite innerhalb der Zone verlangt. Auf diese Weise liessen sich die Verkehrssicherheit erhöhen und die Übertretungsquoten senken, begründet der Postulant sein Begehren.

Der Stadtrat hingegen vertritt die Meinung, dass die Verkehrssicherheit nur dann auf einem hohen Niveau gehalten werden kann, wenn die vorgegebenen Geschwindigkeiten auf der ganzen Strecke und nicht nur im Bereich von Geschwindigkeitsmessanlagen eingehalten werden. Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker müssen deshalb dazu bewogen werden, sich generell an die gesetzlich vorgeschriebenen Geschwindigkeiten zu halten. Die Polizei hat nicht zuletzt auch aus diesen Gründen den gesetzlichen Auftrag, die Einhaltung der Verkehrsvorschriften mit geeigneten Mitteln zu kontrollieren. Der Stadtrat ist daher überzeugt, dass tiefere Übertretungsquoten nur durch permanente Geschwindigkeitskontrollen und nicht mit zusätzlichen Hinweisschildern erreicht werden können. Das Einhalten der Geschwindigkeitslimiten bietet die grösste Gewähr, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer möglichst hoch gehalten werden kann.

Für die Innerortsgeschwindigkeit „Generell 50“ gilt Art. 4 lit. a Ziff. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11), welcher wie folgt lautet: *„Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (Abs. 1 Bst. a) gilt im ganzen dicht bebauten Gebiet der Ortschaft; sie beginnt beim Signal ‚Höchstgeschwindigkeit 50 generell‘ (2.30.1) und endet beim Signal ‚Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell‘ (2.53.1). Für Fahrzeugführer, die auf unbedeutenden Nebenstrassen (wie Strassen, die nicht Ortschaften oder Ortsteile direkt verbinden, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, Waldwege und dergleichen) in eine Ortschaft einfahren, gilt sie auch ohne Signalisation, sobald die dichte Überbauung beginnt.“*

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Die Geschwindigkeitslimiten „Tempo 30“ und „Tempo 20“ werden mit den sogenannten Zonensignalen „Zone 30“ oder „Begegnungszone“ mit Beginn und Ende angezeigt. Diese Zonensignalisation wurde vom Bundesrat auf den 1. Mai 1989 eingeführt mit dem Ziel, dadurch bewusst eine Vielzahl von Signalen innerhalb eines Quartiers vermeiden zu können. An diese Vorgaben muss sich auch die Stadt Luzern halten.

Nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21; Art. 2a und 32 Abs. 5) gelten die Zonensignale für das ganze Gebiet bis zum entsprechenden Ende-Signal, welches anzeigt, dass die zuvor signalisierte Verkehrsordnung aufgehoben ist und wieder die allgemeinen Verkehrsregeln gelten. Eine Wiederholung der Signalisation innerhalb solcher Zonen ist unzulässig. Die Gesetzgebung stützt sich hier auf Art. 101 Abs. 3 SSV, worin festgehalten wird: *„Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet oder angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind.“*

Zu beachten ist zudem Art. 57 lit. b Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01). Unter der Rubrik Störungen von Strassenverkehrskontrollen heisst es: *„Geräte und Vorrichtungen, welche die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs erschweren, stören oder unwirksam machen können (z. B. Radarwarngeräte), dürfen weder in den Verkehr gebracht oder erworben, noch in Fahrzeuge eingebaut, darin mitgeführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet werden.“* Auch hier bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass sich Fahrzeuglenkende an die Verkehrsvorschriften halten müssen und sich nicht durch Hilfsmittel einer allfällige Strafe entziehen können.

Der Stadtrat ist weder gewillt noch legitimiert, die Polizei zu weniger Geschwindigkeitskontrollen anzuhalten. Er stellt aber fest, dass alle Geschwindigkeitsmessungen automatisch, das heisst, ohne Anhalteposten erfolgen. Währenddem das mobile Messgerät von einer entsprechend ausgebildeten Person (nachts aus Sicherheitsgründen von zwei Personen) bedient werden muss, ist eine fest montierte Anlage personell unabhängig. Der Kontrollaufwand kann nicht verringert werden, weil ein solcher mit den fest montierten Anlagen überhaupt nicht erst entsteht. Ein geringer Aufwand ergibt sich erst nachher, wenn die Daten bei der Messanlage abgeholt und anschliessend im rückwärtigen Bürobereich verarbeitet werden. Auf den uniformierten Polizeidienst und somit auf die Polizeipräsenz hat dies allerdings keinen Einfluss.

Der Stadtrat erachtet die Geschwindigkeitsmessungen als notwendig und den dazu erforderlichen Aufwand als verhältnismässig. Er ist nicht gewillt, mit einem geringeren Kontrollaufwand die Sicherheit der verkehrsteilnehmenden Personen aufs Spiel zu setzen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

